

Vorschriften für die Führung des Stallbüchleins

(Stand 01.01.2017)

1. Für jeden Stier ist ein Stallbüchlein zu führen.
2. Auf jeder neuen Seite müssen die Identität des Zuchtstieres (Name, Identität) und die Adresse des Zuchtstierhalters (Name, Hofadresse, Genossenschafts-Nr. und Betriebs-Nr.) genau ausgefüllt sein.
3. Jede Belegung muss unmittelbar nach der Ausführung im Stallbüchlein eingetragen werden. Abschriften sind ungültig. Die Kennzeichnung ist am Ohr des Tieres abzulesen. Der Begleiter des Tieres hat dabei behilflich zu sein. Er muss sich überzeugen, dass der Eintrag im Stallbüchlein vollständig und richtig ist. Diese Richtigkeit hat er durch seine Unterschrift zu bestätigen.
4. Bei den einzelnen Belegungen sind einzutragen: Belegdatum (auch Monatsbezeichnung in arabischen Zahlen z.B. 24.02.12); Name des Tieres; Bezeichnung ob Kuh oder Rind; Identität; Name des Besitzers mit Hofadresse, Genossenschafts-Nr. und Betriebs-Nr. (bei Nichtherdebuchbetrieben: Name und Bezeichnung „Nichtmitglied“); Unterschrift des Begleiters.
5. Es müssen sämtliche Belegungen genau dem Datum nach eingetragen werden. Bei unbeobachteten Belegungen ist ein entsprechender Vermerk zu machen. Es ist ausdrücklich verboten, Nichtherdebuchtiere oder Tiere von Nichtmitgliedern, die vom Stier gedeckt werden, wegzulassen. Es dürfen keine Belegungen nachträglich zwischen die Zeilen hingeschrieben und keine Linien freigelassen werden. Auch ist es verboten, zu radieren, ebenso Abänderungen oder nachträgliche Eintragungen von Kennzeichnungen vorzunehmen.
6. Die Eintragungen haben mit Kugelschreiber auf den weiss-grauen Seiten zu erfolgen. Dabei ist alle zwei Monate – also anfangs Januar, März, Mai, Juli, September und November – auf einer neuen Seite zu beginnen. Die Originalseiten (weiss-grau) sind innert 14 Tagen an Braunvieh Schweiz zuzustellen oder die Belegungen sind über das Brunanet an Braunvieh Schweiz zu melden. Die Kopien (rosa) bleiben als Doppel im Stallbüchlein. Der hintere Umschlagdeckel ist jeweils vor das nachfolgende weiss-graue Originalblatt einzulegen, damit nur je eine weiss-graue und eine rote Seite beschrieben werden.

Bei einer Doppelmitgliedschaft von Braunvieh Schweiz und Mutterkuh Schweiz ist zu beachten, dass die Belegungen an die Zuchtorganisation der entsprechenden Rasse des Stieres zu melden sind.

Achtung: Abstammungskontrolle

Braunvieh Schweiz appelliert an die Eigenverantwortung der Züchter und empfiehlt die Abstammungskontrolle der Natursprungstiere auf freiwilliger Basis. Andernfalls kann bei Doppelbelegungen mit verschiedenen Stieren oder bei Besamung und Belegung kein vollständiger Abstammungsausweis ausgestellt werden, wenn der Stier nicht mehr lebt. Für Halteprämien- und Zuchtfamilien-Stiere ist eine Abstammungskontrolle zwingend vorgeschrieben.